

Tove Stang Dahl

Frauen zum Ausgangspunkt nehmen: der Aufbau eines Frauenrechts*

Einleitung

Vor 12 Jahren beschloß die Osloer Universität, Frauenrecht als akademische Disziplin in das Ausbildungsprogramm der juristischen Fakultät aufzunehmen. Die ersten ordentlichen Studierenden belegten das Fach im Frühjahr 1975. Seither ist das Frauenrecht ein Wahlfach im 5. und letzten Jahr des Jurastudiums geworden. Außerdem beschloß die Fakultät später, daß reguläre Vorlesungen aus der Frauenperspektive in die Lehrpläne aller Pflichtfächer des 1. Jahres des Jurastudiums aufgenommen werden sollten und zwar zwei Vorlesungen pro Fach. Wir streben an, allmählich in allen Bereichen des Jurastudiums Unterricht aus der feministischen Perspektive erteilen zu können. Daneben arbeiten wir daran, ein neues Wahlfach einzuführen, das wir „Gleichheitsrecht“ nennen und das im dritten Studienjahr angeboten werden soll.

Als *Forschungsdiziplin* umfaßt das Frauenrecht jedoch mehr. Solange wir in einer Gesellschaft leben, in der Männer und Frauen verschiedene Lebenswege gehen und unterschiedliche Lebensbedingungen haben, mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten, werden sich die Vorschriften des Gesetzes notwendigerweise auf Männer und Frauen verschieden auswirken. Die geschlechtsneutrale Justizmaschinerie von heute trifft auf die geschlechtsspezifische Realität – oder anders ausgedrückt: die oftmals geschlechtsrelative Realität trifft auf das moderne einheitsgeschlechtliche Recht. Daraus ergibt sich das komplizierte Zusammenspiel von Recht und Leben, das Frauenrechts-Forscher/innen erfassen und verstehen wollen, mit dem bestimmten Ziel, zu echter Gleichheit, gleichem Wert und größerer Freiheit für Frauen beizutragen.

Drei Erkenntnisquellen

Will man die Auswirkungen der Gesetze auf die Realität der Frauen verstehen, so genügt es nicht, allein vom Gesetz als Ausgangsbasis auszugehen. Bei einem geschlechtsneutralen Rechtssystem und einer Justizmaschinerie, die sich am Leben und an den Bedürfnissen der Männer orientiert, kann man leicht in die Irre gehen, wenn man den Buchstaben der Rechtsdogmatik allein zur Grundlage nimmt. In der Frauenrechtswissenschaft besteht daher die Notwendigkeit – so wie es in der Tat generell für die Rechtswissenschaft wünschenswert wäre –, sich für die Beschreibung und das Verständnis der Regelungen systematisch empirisches, politisches und ethisches Material nutzbar zu machen.

Das heißt, daß drei methodisch verschiedene Elemente oder Quellen der Erkenntnis integriert werden müssen: Rechtsdogmatik, empirische Daten und politisch moralische Werte. Sie alle sind notwendige Elemente jeder kritischen Rechtstheorie, wozu Frauenrecht sicherlich zu zählen ist.

Wie verwenden wir nun diese verschiedenen Materialien und Methoden in der Frauenforschung? Die Prioritäten haben sich mit der Zeit geändert. Am Anfang war die junge Disziplin der Politik und ihren Schwankungen weitaus mehr verbunden als es heute der Fall ist. In den frühen 70er Jahren definierte die feministische Politik diese Probleme bis zu einem gewissen Grad und gab das Programm vor. Später reiften die verschiedenen Zweige der Frauenforschung nach und nach aus mit ihrem systematischen Empirizismus. Vor allem waren es die Soziologie, die politischen Wissenschaften, Psychologie, Geschichte und Wirtschaftswissenschaften, die dem Frauenrecht die Daten geliefert haben.

Schließlich sind wir auch selbst rausgegangen und haben empirische Daten gesammelt, indem wir Interviews machten und Rechtshilfe anboten. Auf diese Weise war es uns möglich, Frauen als Ausgangspunkt zu nehmen, durch Anwendung einer Perspektive des Rechts „von unten“. Indem wir nach der Realität der Frauen und ihren offenkundigen rechtlichen Bedürfnissen fragen, untersuchen wir, wie sich das Gesetz zu diesen Informationen verhält. So erhalten wir einen Einblick „von unten“ in das komplizierte Zusammenspiel von Gesetz und Leben in Bezug auf Frauen.

Um diese Ergebnisse in rechtlich brauchbare Fachrichtungen zu untergliedern, wird neben Gesetz und Leben noch eine dritte Erkenntnisquelle benötigt, nämlich die grundlegenden dauerhaften Werte, die aus den moralischen und politischen Interpretationen der Stellung der Frau in der Gesellschaft hervorgehen.

Zwei solcher Werte, die mir bei der Herausbildung des Frauenrechts besonders wichtiger erscheinen, möchte ich hier erwähnen: Gerechtigkeit und Freiheit. Daraus können wir vielleicht eine Definition von Frauenrecht ableiten, die auf der Zielsetzung unseres neuen Fachgebietes basiert: *Dieses Ziel besteht darin, die rechtliche Stellung der Frau zu beschreiben, zu erklären und zu verstehen, vor allem zu dem Zweck, die Stellung der Frau im Recht und in der Gesellschaft zu verbessern.* Die Intention des Begriffs „Frauenrecht“ ist vielschichtig. Es ist eine Frauen- bzw. feministische Perspektive, die das ganze durchzieht, sowohl methodisch als auch thematisch: Es ist die Stellung der Frau im Recht, die unter die

* Referat, gehalten bei der „European Conference of Critical Legal Studies“ zum Thema „Feminist Perspectives on Law“, die vom 3.-5. April 1986 in London stattfand. Die Verfasserin stellte ihre Thesen auch bei der internationalen Arbeitstagung zum Thema „politics of custody and parental power“ zur Diskussion, die vom 8.-11. Oktober in Amsterdam stattfand und über die Jutta Bahr-Jendges im Anschluß an diesen Artikel berichtet.

Lupe genommen wird, und es ist die Stellung der Frau, die wir verbessern wollen, im Recht und in der Gesellschaft.

Das mag einfach klingen, aber dem ist nicht so. Erst nach zehn Jahren der Lehre und der Forschung ist es uns gelungen, ein richtiges Lehrbuch für die Studenten in Norwegen herauszubringen. Immerhin hat es zwei Bände.¹

Ich habe nun die Gründe für das Frauenrecht angegeben sowie das Ziel und die Definition dieser neuen Fachrichtung und deren dreifache methodische Vorgehensweise. Es werden nun einige thematische Anmerkungen folgen.

Rechtliche Schnittstellen

Die meisten Themen im Frauenrecht stehen im Bereich der Überschneidungen und Konflikte von Privatrecht und öffentlichem Recht. Einerseits gehörte das Leben der Frauen historisch zur Privatsphäre. Das spiegelt sich im Recht wider im Mangel eines Regelungsinteresses – sei es eines Interesses oder eines feindlichen Interesses – bezogen auf das Lebensfeld der Frauen, besonders hinsichtlich Sexualität, Geburt, Mißbrauch von Frauen und die Versorgung der Kinder, Kranken, Alten, des Haushalts und der Nachbarschaft. Andererseits wurden die Frauen in den letzten Jahren in einem Maße in den öffentlichen Bereich einbezogen, wie noch nie zuvor in der Geschichte. Als Bürgerinnen, Leistungsempfängerinnen und Angestellte traten Frauen in eine immer engere Beziehung zum Staat: Als *Bürgerinnen* durch ihre wachsende Teilnahme und Repräsentation in der Politik und den Verbänden; als *Leistungsempfängerinnen* durch die ständig steigende Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen und anderen Arten der Unterstützung, aber auch indem Frauen der Kontrolle durch die Sozialämter ausgesetzt werden; als *Angestellte* durch ihre Beschäftigung in der Verwaltung und im Erziehungswesen, vor allem aber im Gesundheits- und Sozialbereich.

Diese soziale Evolution geht so weit, daß heute schon davon gesprochen wird, die Familie werde öffentlich – und „öffentlich“ heißt in diesem Zusammenhang in Skandinavien „verstaatlicht“. Man kann sagen, daß Frauen hinsichtlich ihres Status und ihrer Abhängigkeit einen ungeheuren Umschwung von der Privatsphäre zur Öffentlichkeit erleben.²

Die Lebensumstände der Frauen erfordern daher die Überschneidung von Regelungen verschiedener Rechtsgebiete. Frauenrecht ist interdisziplinär, nicht nur im methodischen Sinne, insofern es Rechts-

dogmatik, Sozialwissenschaften und politische Philosophie integriert, sondern sogar thematisch: das Gebiet ist auch *juristisch* interdisziplinär.

Für die Unterrichtung von Frauenrecht gibt es mindestens zwei unterschiedliche Herangehensweisen. Man kann die feministische Perspektive auf die verschiedenen traditionellen Rechtsgebiete anwenden. Das tun wir in Oslo, wenn wir die lehrplanmäßigen Vorlesungen aus der Frauenperspektive über die Fächer des ersten Jahres abhalten – Familienrecht, Sozialversicherungs- und Sozialleistungsrecht, Deliktsrecht, Verfassungsrecht usw.. Aber früher oder später – und das ist wichtig – muß man seinen eigenen systematischen Aufbau erarbeiten, um das Recht zutreffender für Frauen zu gestalten und zugleich Frauenrecht als eigene Fachrichtung auszugestalten. Das kann geschehen, indem die allgemeinen Prinzipien von Gerechtigkeit und Freiheit unmittelbar auf das Leben der Frauen angewendet werden, wodurch die wichtigsten Bereiche ihrer rechtlichen Anliegen aufgezeigt werden.

Gerechtigkeit und Freiheit gelten natürlich als die grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung auch unabhängig vom Geschlecht. Abstrakt gesprochen, dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß der Berücksichtigung dieser Prinzipien in jedem Zusammenhang Gewicht beizumessen ist. Uneinigkeit entsteht bei der Frage, was dies speziell in Bezug auf Frauen beinhaltet, d.h.: wenn wir Freiheit und Gerechtigkeit als Ausgangspunkte nehmen und sie uns als Zielvorstellungen für unvollendete Aktionen und Reformen dienen lassen.

Gerechtigkeit: Verteilung von Geld, Zeit und Arbeit

Als Ausgangspunkt, um den Weg zu den langfristigen Zielvorstellungen zu verkürzen, sei der Versuch unternommen, zu definieren, was *ungerecht* ist. Aber was ungerecht ist, hängt davon ab, wessen Perspektive und Wahrnehmung auf dem Spiel steht. Das Konzept der Gerechtigkeit „von unten“ unterscheidet sich von einer Anwendung axiomatischer Prinzipien, wie sie oftmals, z.B. im Naturrecht, Verwendung finden, genau dadurch, daß sie jemandem zugeschrieben wird. Beim Aufbau von Frauenrecht in Norwegen haben wir hauptsächlich von den Erfahrungen aus dem Rechtshilfeprojekt von und für Frauen profitiert, das 1974 von der Fakultät initiiert worden war, daneben von der Arbeit der Notrufgruppen, von den Erfahrungen in der Frauenpolitik und von den Entdeckungen der Frauenforschung.

Unsere Übersicht zeigt, daß es im Wesentlichen drei Bereiche gibt, in denen Frauen heutzutage Ungerechtigkeiten erleben, das sind die ungleiche Verteilung von Geld, Zeit und Arbeit. Der ungleiche Teil, der Frauen an den Werten Geld, Zeit und Arbeit zuteil wird, bildet die Basis für eine Systematisierung des Frauenrechts in drei Bereiche: *das Recht des Geldes, Hausfrauenrecht und das Recht der bezahlten Arbeit*.³ Lassen Sie mich kurz diese drei Bereiche des juristischen Studiums skizzieren.

1 Dahl, T. S. (Hrsg.): *Kvinnerett (Frauenrecht) I-II*, Oslo (Universitetsforlaget) 1985. Eine einbändige Ausgabe in englischer Sprache ist in Vorbereitung und wird vom gleichen Verlag in Zusammenarbeit mit der Oxford University Press unter dem Titel „women's law“ publiziert werden.

2 Heines, M. H.: *Women and the Welfare State. The Transition from Private to Public Dependence*, in: Holter, H. (Hrsg.): *Patriarchy in a Welfare Society*, Oslo (Universitetsforlaget) 1984

Ein unabhängiges eigenes Einkommen ist in vieler Hinsicht eine Vorbedingung für die Teilnahme und die Freude am Leben, privat ebenso wie öffentlich. Fehlendes Geld hat andererseits zur Folge, daß die Person wenig Bewegungsfreiheit hat und ein Gefühl von Ohnmacht entwickelt. Folglich sollte in einer Geldwirtschaft ein Mindestfordernis sozialer Maßnahmen darin bestehen, daß ein Erwachsener Zugang zu seinem oder ihrem eigenen Geld hat. Viele Frauen haben dieses minimale soziale Recht nicht und die, die es haben, sind immernoch eher arm, verglichen mit den Männern ihrer Umgebung. Dies ist der Hauptgrund dafür, ein *Recht des Geldes* als einen wesentlichen Bereich des Frauenrechts aufzubauen. Das Konzept für ein solches Recht des Geldes entsteht demnach aus der Argumentation für Minimalrechte und aus politischen Überlegungen und Forderungen.

Der nächste Schritt besteht dann darin, die wichtigsten legalen Geldquellen ausfindig zu machen, was uns dazu brachte, ein Modell auszuarbeiten, wonach Frauen in einem dreiteiligen System finanzieller Unterstützung leben, bestehend aus dem Ehevertrag, dem Arbeitsvertrag und den Vorschriften der sozialen Sicherheit. Das Recht des Geldes muß daher Vorschriften verschiedener juristischer Fachrichtungen aufnehmen und integrieren – hauptsächlich aus dem Familienrecht, dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherung; aber auch andere Bereiche wie Steuerrecht, Sozialhilferecht und sogar Vorschriften über Prostitution u.s.w..

Wenn wir das interdisziplinäre Zusammenspiel von Vorschriften über Frauen und Geld untersuchen, stoßen wir bald auf ein Phänomen, das für Frauenrecht von größter Bedeutung ist, es ist dies das *zweigleisige Regelungssystem*, das sich ergibt, wenn geschlechtsneutrale Gesetze auf Frauen angewendet werden.⁴ Im Allgemeinen sind es Erfahrungen, Meinungen und Interessen von Männern, die zu allen Zeiten in Gesetze gegossen wurden. Das bedeutet nicht, daß Frauen ausgeschlossen wären, sondern, daß das Gesetz auf zweierlei Arten erdacht wird – entsprechend einem männlichen und einem weiblichen Modell, wobei das letztere auf der Vorstellung der Männer davon beruht, wie Frauen sind oder sein sollten.

Diese Zweigleisigkeit ist zum Beispiel beim Recht der sozialen Sicherheit deutlich sichtbar. Das männliche Modell, das den Bestimmungen zugrunde liegt, beruht auf bezahlter Arbeit. Je mehr bezahlte Arbeit man bekommt und je besser diese bezahlt wird, desto höher und besser sind die Sozialleistungen, die man beanspruchen kann. Dieses männliche Modell passt immer dann, wenn die Lohnzahlung aus diesem oder jenem Grund unterbrochen wird oder endet – wegen Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit u.s.w.. Das weibliche Modell beruht auf der Frau als einer privat unterhaltenen Person, deren Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus dem Mangel oder der Abwesenheit eines männlichen Ernährers folgen. Frauen werden wahrgenommen als Mütter/Hausfrauen mit Anspruch auf staatliche Unterstützung wann immer Leistungen von einem Ehemann/Vater nicht erreichbar sind, so im Falle von Witwen, unverheirateten und geschiedenen Frauen. Entsprechend dem weiblichen Modell folgen die Bedingungen für den Erhalt von Leistungen ebenso wie die Höhe der Unterstützung einer Wertskala, die den Wert der überlebenden Frau und des zu versorgenden Kindes nach einer Reihe moralischer Kriterien festlegt, wie Dauer und Art des Zusammenlebens, wer der Vater des Kindes ist, Ursache des Todes des Ehemannes, Grund der Abwesenheit oder des Verschwinden des Mannes u.s.w., statt auf den *Bedarf* nach Unterstützung abzustellen.

Viele Probleme entstehen aus dem zweigleisigen Regelungssystem, das unterstellt, eine Frau tendiere dazu, Vollzeit-Hausfrau zu sein, was sie aber nicht mehr ist, weil Frauen während ihres ganzen Lebens gleichzeitig und in verschiedenen Kombinationen sowohl Hausarbeit leisten als auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ihre legalen Rechte werden manchmal furchtbar zwischen den beiden Geschlechtermodellen hin und her gezerrt, da sie weder gänzlich Arbeitnehmer noch Vollzeit-Hausfrauen sind, was das zweigleisige System voraussetzt. Eine Frau, die wegen häuslicher Pflichten Teilzeitarbeit leistet, kann leicht nach beiden Modellen ihre Rechte verlieren, da sie weder ganz Hausfrau noch Vollzeit-Arbeitnehmerin ist.

Sogar die Regelungen der Haftpflichtversicherung sind manchmal zweigleisig. Betrachten wir zum Beispiel die Vorschriften über die Bemessung des Schadensersatzes beim Tod einer Hausfrau im Vergleich zu denen beim Tod des verdienenden Ehemannes. Während die Arbeit der Hausfrau niedrig eingestuft wird, solange sie lebt, kann sie bei ihrem Tode wertvoll werden, denn dann tritt der Bedarf des Ehemannes zutage und der Ausgleich wird eher großzügig bemessen. Die gegenteilige Situation kann entstehen, wenn er stirbt und sie Anspruchsberechtigt wird. Während er lebte, wurde seine Arbeit entsprechend seiner Leistung eingestuft. Bei seinem Tode muß der Betrag ausgeglichen werden, den die Hausfrau als Verlust erleidet, und der wird eher niedrig veranschlagt.

3 Dahl, T. S.: „Women's Right to Money“, International Journal of the Sociology of Law, 1984, 12, 137-152; und in Holter, H. (Hrsg.), a.a.O.; Dahl, T.S.: Towards a Houswives' Law: The case of National Insurance Provision for Handicapped Children in Norway, International Journal of the Sociology of Law 1982, 10, 169-186. Siehe auch die von Halvorsen, M. erstellte annotierte Bibliografie der ersten 20 Bände in der Reihe „Studies in Women's Law 1975-1985“, in: Working Papers in Women's Law, University of Oslo, Sub-department of Women's Law, no. 3, 1985

4 Sverdrup, T.: Det to-sporede lovsystemet – belyst med eksempler fra skatteretten (Das zweigleisige Rechtssystem – Beispiele aus dem Steuerrecht), in: Dahl, T.S. (Hrsg.), a.a.O.

die die Forderung nach Gleichberechtigung in der heutigen Gesellschaft umgibt, mag vieles darauf hindeuten, daß Frauen die vollständige Teilung aller Pflichten innerhalb der Ehe wollen. Aber die Frauen, die wir im Rahmen unseres Frauenrechts-Projekts interviewt haben, beschäftigten sich nicht so sehr mit der vollständigen Teilung als vielmehr mit dem Wunsch, größere Gerechtigkeit bei der Bewertung ihrer Arbeit als Pflegepersonen im Haushalt zu erhalten. Sie wollten eine klare Aussage über ihre eigenen Rechte, sowohl was das Einkommen als auch was die Rentenansprüche betrifft. Diese Punkte sind daher Gegenstand sowohl des Hausfrauenrechts als auch des Rechts des Geldes.

Aber auch bei der Verteilung der bezahlten Arbeit in der Gesellschaft erheben sich Fragen nach der Gerechtigkeit. Wie wir wissen gibt es sichtlich Unterschiede zwischen den Möglichkeiten von Frauen und Männern im Berufsleben, d.h. bei der Chance eine Arbeit zu finden und zu behalten ebenso wie bei der Festsetzung der Löhne. Frauen kommen, ohne daß es dafür eine moralische Rechtfertigung gäbe, bei allen Arten der Verteilung von Arbeit und der Ausschüttung von Erträgen zu kurz.

Das *Recht der bezahlten Arbeit* systematisiert die rechtliche Bedeutung dieser Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, die weitgehend eine Nebenfolge der wechselhaften Hausfrauenpflichten darstellt, die von den verschiedenen Lebenszyklen und den Chancen auf dem Arbeitsmarkt abhängig sind. Der Begriff *Recht der bezahlten Arbeit* zeigt überdies an, daß die Vorstellung von Arbeit im Frauenrecht mehr umfasst als die bezahlte Arbeit und daß unseres Erachtens Gerechtigkeitsüberlegungen eine grundlegende gesellschaftliche Neubewertung der Versorgung der Gesellschaft

benötigen. Der Begriff *Recht der bezahlten Arbeit* zeigt überdies an, daß die Vorstellung von Arbeit im Frauenrecht mehr umfasst als die bezahlte Arbeit und daß unseres Erachtens Gerechtigkeitsüberlegungen eine grundlegende gesellschaftliche Neubewertung der Versorgung von Haus und Familie erforderlich machen.

Der größte Teil der bezahlten Arbeit, die heute von Frauen geleistet wird, wird zu ungelegenen Zeiten erbracht. Der Übergang zur Doppelverdienerfamilie zwingt Frauen, Arbeit anzunehmen, die die normale Arbeitszeit von Männern ergänzt – Schichtarbeit, Nachtarbeit, Arbeitsumstände bei denen die Arbeitsschutzbestimmungen selten Anwendung finden und normale Arbeitstage selten vorkommen. Alles in allem haben die neuen Arbeits- und Familiengewohnheiten dazu geführt, daß Frauen in Skandinavien heute vergleichsweise mehr und unter vergleichsweise härteren Bedingungen arbeiten als früher.

Die drei juristischen Fachrichtungen – Recht des Geldes, Hausfrauenrecht und Recht der bezahlten Arbeit – führen jeweils ihr eigenes Dasein. Die individuellen Meinungen und Hypothesen folgen

Diese Erkenntnisse bringen uns zum *Hausfrauenrecht*. Die meisten Frauen sind Hausfrauen, entweder ganztags, halbtags oder in Form von Überstunden und zwar im Verlauf ihres Lebens in unterschiedlichen Zusammensetzungen. Das Ausmaß der Versorgung von Haus und Familie und die Abhängigkeit, die daraus entsteht, daß alle beteiligten Parteien davon abhängig sind, führt dazu, daß Frauen generell weniger *Freizeit* haben als Männer. Arbeit außerhalb des Hauses kann ebenfalls zu einer Zeitverknappung führen aber diese Arbeitsstunden haben ihre Grenzen und unterliegen eingehenden Regelungen. Aber wenn die Pflege von Kindern, Alten oder Kranken erforderlich ist, unterliegen die Arbeitsstunden der Pflegeperson keinerlei Regelungen. Pflegepersonen dürfen einfach nicht ausfallen, wenn die Pflicht ruft. Es gibt kaum irgendwelche Absprachen, um die Pflegeperson zu entlasten und es gibt keine in Geld ausgedrückte Bewertung und keine Anrechnung auf die Rente. Eine gerechtere Verteilung der Zeit in der Familie und auf dem Arbeitsmarkt ist, unter anderem, eines der Anliegen von Gerechtigkeit, die der juristischen Fachrichtung Hausfrauenrecht zugrunde liegt.

Was also sollte geteilt werden – die Arbeit oder ihre Entlohnung? In der moralischen Atmosphäre,

dem Prinzip, eine ausgeglichene Verteilung von Geld, Zeit und Arbeit zu fordern und dies zu einer einheitlichen Perspektive zu verbinden. Erlaubt man den Gerechtigkeitserwägungen als systematisches Kriterium zu dienen, dann errichtet das Recht des Geldes Regeln für den Zugang von Frauen zum Geld, während das Hausfrauenrecht sich mit den Vorschriften über die Versorgung des Hauses und der Familie befasst, was sowohl Teilzeit- als auch Vollzeit- als auch Überstunden-Hausfrauen betrifft, und das Recht der bezahlten Arbeit untersucht die Rechtsposition von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Freiheit: Würde, Integrität und Selbstverwirklichung

Eine gerechtere Verteilung von Geld Zeit und Arbeit wäre bereits an sich wünschenswert. Sie würde aber auch im Hinblick auf den anderen Grundwert des Frauenrechts weiterhelfen, den Wert der Freiheit.

Wie Gerechtigkeit ist Freiheit ein generelles Anliegen aller Jurist/inn/en. Es gibt jedoch einen speziell Frauen betreffenden Aspekt der Freiheit, der sich geringfügig von dem anderer Bürger unterscheidet, und das ist die Freiheit der Selbstbestimmung und der Selbstverwirklichung als Gegensatz zu Zwang und Abhängigkeit. Das Freiheitskonzept, das dem Frauenrecht zugrundliegt, richtet folglich unsere Aufmerksamkeit auf die Durchsetzung von *Würde*, *Integrität* und *Selbstverwirklichung* als den Grundbedürfnissen von Frauen in der heutigen Zeit.

Würde als Attribut wird oft in der Frauenforschung behandelt, zuallererst und vor allem als ein Charakteristikum der mehr oder weniger versteckten Frauenkultur, die ausdrücklich die Würde und den Stolz von Frauen bei den Aufgaben des Lebens betont, indem behauptet wird: „Frauen sind okay, weibliche Erfahrungen sind wichtig – und sie sind unsere.“ Durch die Geschichte hindurch beinhaltete die Selbsteinschätzung der Frauen, die als wesentliche Lebensgrundlage anzusehen ist, sie seien die *natürlichen* Versorgerinnen: Frauen haben deshalb ihre Mutterschaft zelebriert, die Sorge für die Kinder und die Hausarbeit und sie haben die Familienbande in Ehren gehalten, die sowohl sie selbst als auch ihre Arbeit absicherten. Mit anderen Worten, Frauen haben eine traditionelle „moralische Ökonomie“ entwickelt, die, obwohl sie in Abhängigkeit zur patriarchalen Geldökonomie entwickelt worden ist, in sich selbst Stolz und Würde über die eigenen Arbeitsleistungen trug.⁵

Diese Würde wurde in einzelnen Geschichtsperioden durch eine herablassende Wahrnehmung der privaten Versorgungsleistungen und der Hausfrauen herausgefordert und gebrochen. Die moderne Politik der Gleichheit, mit ihrer starken Betonung der bezahlten Arbeit und dem Leben der Männer und ihrem Lebensstil als Norm, war in vieler Hin-

sicht sowohl anstößig als auch schwierig für Frauen, sowohl auf der individuellen als auch auf der politischen Ebene. Meines Erachtens sollte Frauenrecht versuchen, diejenigen Vorschriften zusammenzutragen, auszuwerten und zu entwickeln, die heutzutage die Geburts- und Versorgungsarbeit regeln und die durch die Fortentwicklung des rechtlichen Schutzes die Werte unterstützen könnten, die durch diese Arbeit repräsentiert werden.

Der Begriff der *Integrität* steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff der Würde, aber er ist auch besonders verknüpft mit dem Recht, sowohl körperlich als auch psychisch *in Frieden gelassen zu werden*.

Schutz gegen gewaltsame Verletzungen der Integrität stand im Mittelpunkt feministischer Politik der letzten Jahre und die Frauenforschung hat ihren Teil dazu beigetragen, indem sie die Natur und das Ausmaß solcher Gewalttaten wie Frauenmißhandlung, Vergewaltigung, Inzest, Pornografie und Prostitution aufdeckte.

Die Rolle, die Frauenrecht in Norwegen in diesen Fällen spielte, bestand darin, die relevanten Prinzipien der Kriminologie und des Strafrechts in die Diskussionen und Reformen einzubringen und vor allem vor dem weitverbreiteten Glauben zu warnen, daß Strafverschärfungen in Bereichen wie diesen zu einer Verhaltensänderung führen könnten – und die Änderung des Verhaltens muß trotz allem das vorrangige Ziel sein.

Es würde zu weit führen, jeden dieser Punkte aus dem Bereich des Strafrechts und der Viktimisierung zu skizzieren, zumal sie aus anderen Ländern recht gut bekannt sind. Statt dessen will ich meine Bemerkungen mit einigen Betrachtungen zum Thema Selbstverwirklichung schließen – offensichtlich ein Aspekt menschlicher Freiheit, der eine besondere Bedeutung für Frauen hat.

5 Piven, Francis Fox, *Women and the State: Ideology, Power and the Welfare State*, in: Rossi, A. (Hrsg.), *Gender and Life*, New York (Aldine) 1985

Selbstverwirklichung kann definiert werden als „volle und freie Entfaltung der Stärken und Fähigkeiten des Individuums“.⁶ Vollständige Selbstverwirklichung ist jedoch eine Utopie. Die Bedürfnisse und Wünsche anderer setzen der Selbstverwirklichung des Individuums ökonomische und moralische Grenzen. Aber die anderen schaffen auch eine Basis für eben diese Verwirklichung, Selbstverwirklichung findet in einem gewissen Sinne immer „mit“ und „für“ andere statt.

Pflicht der Gesellschaft ist es von daher, die Organisation der möglichst gleichmäßigen und gerechten Verteilung der vom Individuum und der Gruppe vorgegebenen Ziele zu übernehmen. Es ist die Selbstbestimmung – die „Freiheit zu wählen“ – die maximiert werden muß.

Der Lebensweg und die Lebensgestaltung der Frauen ist oft geprägt von der Verantwortung für andere. Die Verantwortung kann selbstgewählt sein – und ist es auch oft – aber sie ist auch in einem hohen Maße aufgezwungen und wird von den Frauen ebenso erwartet, wie sie umgekehrt unzureichend gewertet wird. Gleichzeitig wird von den Frauen verlangt, daß sie sich mehr oder weniger gleichwertig wie Männer an bezahlter Arbeit und an der Politik beteiligen. Strukturell gesehen, führt dieser Zusammenstoß widersprüchlicher Erwartungen, für den Frauen verletzlich sind – die Erwartungen an die Hausfrau gekoppelt mit der Erwartung bezahlte Arbeit zu leisten und mit der Erwartung von Gleichberechtigung – in der Realität zu unerfüllbaren Forderungen. Frauen können niemals „gleichwertig wie Männer“ an bezahlter Arbeit und an den öffentlichen Angelegenheiten teilhaben und sie werden niemals die gleichen tatsächlichen Möglichkeiten haben wie Männer, weil wir notwendigerweise – und glücklicherweise – einen Teil unserer Energie für die Geburtsarbeit verwenden müssen (Schwangerschaft, Entbindung, Stillen und die erste Versorgung des Neugeborenen).

Die periodischen Unterbrechungen und die geringere Teilnahme der Frauen an den Angelegenheiten des Marktes und der Öffentlichkeit werden gegen uns verwendet, indem wir arbeitsrechtlich weniger geschützt sind, auf die schlecht bezahlten Stellen abgedrängt werden, sozial wenig gesichert sind, wenig Kündigungsschutz genießen und zudem für den Mangel an politischer Aktivität kritisiert werden. Stattdessen sollten diese Folgen der Reproduktion als notwendiger und wertvoller Teil des gesellschaftlichen Lebens anerkannt werden und zwar so, daß die Individuen – Männer eingeschlossen – realistischere und natürlichere Lebenspläne entwerfen können als heute.

Die Entwicklung eines *Reproduktionsrechts* (birth law) im Bereich des Frauenrechts ist eine Ant-

wort auf einige der Herausforderungen der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Selbstbestimmte Lebenspläne setzen heutzutage voraus, daß die Frauen die Möglichkeit haben, Schwangerschaften und Geburten zu verhüten. Mehr noch, die Freude am Sex – soweit sie selbstbestimmt ist – schafft ebenfalls einen Bedarf an zugänglichen Verhütungsmitteln und der Möglichkeit legal abzutreiben.

Gegenstand des Reproduktionsrechts ist gleichwohl nicht in erster Linie die Lebensverhütung und Lebensbeendigung zwecks Maximierung selbstbestimmter weiblicher Sexualität. Reproduktionsrecht hat auch das Ziel, Leben zu schaffen, zu schützen und zu entwickeln. Wie weit das Recht, Leben zu schaffen gehen sollte, ist meines Erachtens eine der schwierigsten moralischen Fragen, die jetzt auf der politischen Tagesordnung der Frauen stehen. Die technologischen Möglichkeiten, die heute sowohl in Bezug auf die Manipulation der Mutterschaft wie auch der Vaterschaft bestehen, stellen eine gewaltige ethische Herausforderung dar.

Wie weit sollte das Recht darin gehen, der Gesellschaft Hilfestellung bei der Menschenproduktion zu erlauben? Wenn es zu weit geht, wird das Pendel des Wertes der Geburt in die Richtung umschlagen, daß Kinderlosigkeit als individuelle Krankheit betrachtet wird. Schon heute passiert es, daß die Geburt eines Kindes als Krankheit angesehen wird, und das ist bedauerlich. Die Vorschriften über die Versicherungsleistungen bei Entbindungen folgten im nationalen Versicherungsrecht lange Zeit den Regeln über Zuwendungen im Krankheitsfall. Die Hebammenausbildung wird in weiten Teilen durch die Ausbildung der Krankenschwestern vorgegeben, lokale Entbindungsheime werden geschlossen u.s.w.. Aber es ist ein großer Schritt, von der Verknüpfung positiver Gesundheitsvorstellungen mit Kindergeburt dahin zu kommen, Kinderlosigkeit als Krankheit zu betrachten. Wir stehen grade auf der Kippe, vorwärts geschoben vom medizinwissenschaftlichen Interesse, in den Vorgang der Schöpfung einzudringen und ihn zu beherrschen.

Aber inwieweit kann dieses wissenschaftliche Interesse mit allgemeinemenschlichen Werten und den Bedürfnissen der Frauen übereinstimmen? Wird die In-Vitro-Fertilisation oder die pränatale Diagnose im großen und ganzen die menschlichen Lebensbedingungen verbessern? Was wir im Interesse der Wissenschaft erlauben, ist die eine Frage, aber wie weit wir im Lichte dieser wissenschaftlichen Entwicklung dabei gehen, den Individuen das Recht zu verschaffen, die Chance Mutter oder Vater zu werden zu erhöhen oder die psychischen und physischen Möglichkeiten des Kindes zu verbessern, ist eine vollkommen andere Frage. Wie diese Rechte in jedem Fall gerecht verteilt werden, stellt uns vor neue Probleme ganz spezieller moralischer Natur, deren Diskussion sich noch in einem Anfangsstadium befindet.

6 Elster, J.: Self-realization in Work and Politics, Arbeitspapier für die Konferenz über „Marxism and Democracy“, Universität Chicago, März 1985

Schlußfolgerungen

Beim Aufbau des Frauenrechts besteht sicherlich die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Herangehensweisen zu wählen. Augenscheinlich kann man, auf die verschiedenen traditionellen juristischen Fächer – Familienrecht, Recht der sozialen Sicherung, Verfassungsrecht etc. – die feministische Perspektive anwenden. In diesem Sinne muß Frauenrecht ein Querschnitt durch Vorschriften unterschiedlicher Rechtsgebiete sein, vor allem über die bereits überholten Grenzen von Privatrecht und öffentlichem Recht hinweg. Dennoch wird dies kaum genügen, eine neue juristische Fachrichtung aufzubauen, die dazu in der Lage ist, eigene Hypothesen zu erzeugen und neue Theorien zu entwickeln. Traditionelles Recht gründet sich auf die Erfahrungen und Bedürfnisse von Männern. Die Entwicklung eines Frauenrechts muß im Gegensatz dazu Frauen als ihren Ausgangspunkt wählen.

Dem Studium der dogmatischen Regeln muß man das Studium der rechtlichen Bedürfnisse und Wünsche von Frauen hinzufügen, dabei sollte man sich z.B. durch Interviews und Rechtshilfeprojekte leiten lassen. Daneben werden Einsichten in das Leben und die Lebensbedingungen von Frauen durch die allgemeine Frauenforschung bereitgestellt.

Die Werte, die für das Studium des Frauenrechts besondere Relevanz haben, sind das ziemlich allgemeine Streben nach *Gerechtigkeit* und *Freiheit*. Wenn man das rechtliche und empirische Material auf diese Werte durchsieht, präsentieren sich mindestens vier rechtlich relevante Bereiche: die ungerechte Verteilung von Geld, Zeit und Arbeit in unserer Gesellschaft und die Beschränkungen weiblicher Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung.

Daraus ergibt sich die theoretische und empirische Grundlage für die vier Fächer *Recht des Geldes*, *Haufrauenrecht*, *Recht der bezahlten Arbeit* und *Reproduktionsrecht*, mit denen ich mich in diesem Aufsatz befaßt habe. Es könnte mehr sein. Aber schließlich sind wir erst seit zwölf Jahren auf dieser Spur.

Jutta Bahr-Jendges

Die Politik des Sorgerechts und der elterlichen Gewalt – Tagungsbericht

Vom 8. bis 11. Oktober fand in der Universität Amsterdam eine kleine internationale Arbeitstagung statt mit dem Thema „politics of custody and parental power“ (über die politische und rechtliche Entwicklung von elterlicher Sorge und elterlicher Macht). 15 Frauen – überwiegend Juristinnen und einige Soziologinnen und Politologinnen – aus Westeuropa (den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Dänemark, Norwegen und der BRD) waren zusammengekommen, die derzeitige Situation und Entwicklung in ihren Staaten in (14) Arbeitspapieren vorzustellen und zu diskutieren. Themen waren: elterliche Macht und Sorge, elterliche Rollen und Recht, Rechte für Väter und den Staat, Interessen und Gerechtigkeit, die Vaterrechtsbewegung in Westeuropa, die Rolle des Europäischen Rechts und der europäischen Rechtsangleichung über die Menschenrechtskonvention.

Die verschiedenen Darstellungen aus den verschiedenen Ländern zeigten uns, in welcher jeweils verschiedener Weise das Rechtskonstrukt „Kindeswohl“ nach den jeweiligen historischen, kulturellen, politischen und religiösen Werten und Standards der Gesellschaften und Staaten verwandt und vernutzt wird, wie die irische Wissenschaftlerin Delma McDevitt dies an Fallbeispielen farbig verdeutlichte. Noch einmal mehr wurde uns Teilnehmerinnen die Ideologieträchtigkeit dieses Begriffes bewußt, den unsere Rechtsprechung und Rechtsliteratur so angeblich wertneutral verwendet.

Durch den Vergleich der Rechte wie der Entwicklungen in den verschiedenen Ländern wurde deutlich, daß hinter der vordergründigen Diskussion um Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Geschlechter tatsächlich derzeit eine Rechtsentwicklung steht, die ausschließlich Rechtsbeziehungen von Kindern und Vätern klärt. Das führten ins-